

414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (355 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat in einigen vormundschaftsrechtlichen Anordnungen die Frau gegenüber dem Mann schlechtergestellt. Nach diesen Bestimmungen bedarf zum Beispiel eine Ehefrau zur Übernahme und zur Führung einer Vormundschaft mit wenigen Ausnahmen der Zustimmung ihres Ehemanns. Die Benachteiligung der Frau liegt hier und in den anderen Anordnungen darin, daß die Frau nicht die gleichen Rechte und Begünstigungen genießt wie der Mann.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun die Beseitigung jener Bestimmungen des ABGB. vor, durch die die Frau gegenüber dem Mann im Vormundschaftsrecht schlechtergestellt ist.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Feber 1967 in Verhandlung gezogen. Dieser Sitzung wohnte in Vertretung des Bundesministers für Justiz Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer bei. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, im Text der Regierungsvorlage einige sprachliche Änderungen vorzu-

nehmen. Weiters wurde im Ausschuß auch die Frage angeschnitten, ob der ehelichen geeigneten Mutter die Vormundschaft auf ihr Verlangen übertragen werden soll, wenn sie durch letztwillige Verfügung von der Vormundschaft ausgeschlossen wurde und der Ausschluß aus nicht gerechtfertigten Gründen erfolgte. Der Ausschuß kam zur Auffassung, daß diese Frage im Auge behalten und geprüft werden soll, aber im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Vorlage noch nicht zu entscheiden war.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Stella Klein-Löw, Moser, Guggenberger, Scherrer, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Lola Solar sowie Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer und der Ausschußobmann beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (355 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Feber 1967

Dr. Halder
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 355 der Beilagen

1. Im Artikel I Z. 3 hat der § 212 zweiter Satz zu lauten:

„Er muß mit Handschlag angeloben, für das Wohl des Minderjährigen zu sorgen; die Angelobung entfällt bei der Mutter und den Großeltern.“

2. Im Artikel I Z. 3 wird im § 213 Z. 2 das Wort „wichtige“ durch das Wort „wesentliche“ ersetzt.

3. Im Artikel I Z. 3 hat der § 213 Z. 3 zu lauten:

„3. Er hat bei Rechtsgeschäften, für die der Vormund der Einwilligung des Gerichtes bedarf, den Antrag des Vormundes mitzuunterzeichnen oder ihm seine anderslautende Meinung beizufügen.“

4. Im Artikel I Z. 3 hat der § 213 Z. 4 zu lauten:

„4. Er hat auf Verlangen des Gerichtes zu einem solchen Rechtsgeschäft sein Gutachten zu erstatten.“